

Benutzungsordnung für die Turnhalle Sulzbergschule

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1988

§ 1 Zweck

1. Die Turnhalle ist ein Teil der Sulzbergschule und eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient insbesondere der Erteilung des Sportunterrichts durch die Haupt- und Realschule sowie des Progymnasiums.
2. Im Rahmen der festgesetzten Belegungszeiten wird die Turnhalle auch an örtlich Sporttreibenden Vereinen zu sportlichen Übungen bis auf weiteres unentgeltlich überlassen.
3. Außerdem kann den örtlichen Vereinen und Vereinigungen, sowie auswärtigen Veranstaltungsträgern die Turnhalle auch für andere Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Stadt im Einvernehmen mit der Schulleitung im Einzelgenehmigungsverfahren die beabsichtigte Veranstaltung anerkennt.

§ 2 Verantwortung, Haftung

1. Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in der Turnhalle ist neben dem Bürgermeisteramt, insbesondere die Schulleitung und das Hauspersonal verantwortlich. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
2. Nach Weisungen des Bürgermeisteramtes und der Schulleitung obliegt die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör, die Bedienung der technischen Anlagen und die Aufsicht dem Hausmeister.
3. Die Benutzung der Turnhalle, einschl. der gesamten Einrichtungen und Geräte, erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Die Überlassung der Anlagen durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

Bei der Benutzung der Turnhallen dürfen die Ein- und Ausgänge nicht verstellt werden.

§ 4 Belegung

1. Die Turnhalle steht zur Verfügung:
 - der Haupt- und Realschule sowie dem Progymnasium, außerdem den Sporttreibenden Vereinen, sofern es der Belegungsplan erlaubt, und zwar tagsüber von Montag bis einschli. Samstag;
 - den einheimischen Sporttreibenden Vereinen von Montag- bis Samstagabend je einschließlich nach dem Bürgermeisteramt aufzustellenden und erforderlichenfalls zu ändernden Belegungsplan, der Bestandteil der Benutzungsordnung ist.
2. Außerhalb des Belegungsplanes darf die Turnhalle nicht betreten werden und die Außenanlagen nicht benutzt werden.
3. Einzelpersonen ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet.
4. Für Hauptreinigungen, Vornahme der Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen, kann die Halle ganz oder teilweise geschlossen werden. Für die Benutzung der Turnhalle während der Schulferien gilt die zwischen der Stadt Alpirsbach und den örtlichen Vereinen getroffene Vereinbarung vom 18. März 1969.

5. Sonderveranstaltungen der Schule und der Sporttreibenden Vereine, bei denen Zuschauer anwesend sind, bedürfen der Genehmigung durch das Bürgermeistersamt.
6. Wenn Sonderveranstaltungen stattfinden, müssen die in Abs. 1 genannten Zeiten mit dem Bürgermeisteramt geregelt werden.

§ 5 Ordnungsvorschriften

1. Einen Schlüssel für die Turnhalle erhalten der Schulleiter, die Turnlehrer und der Hausmeister.
2. Die Halle darf nur unter der Leitung und Aufsicht der Lehrkräfte oder den von den benutzten Vereinen beauftragten Übungsleitern betreten werden. Bei der Benutzung durch andere als die in § 4 genannten Benutzer gelten als verantwortliche, aufsichtsführende Personen jeweils der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des Vereins. Die jeweiligen Übungsleiter sind dem Bürgermeisteramt zu benennen.
3. Die Benutzung der Turnhalle ist dem am Übungs- und Trainingsbetrieb Teilnehmenden nur barfuss oder in Turnschuhen gestattet. Außerdem ist die Benutzung von Harzen und ähnlichen Stoffen bei Sportübungen aller Art untersagt.
4. Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Schule und die die Halle benutzenden Vereine sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen hat der Turnlehrer oder Übungsleiter dem Schulleiter, dem Hauspersonal oder dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
5. Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.
6. Der Übungsleiter ist für Ordnung und Ruhe vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anforderungsbefugnis. Pfeifen, Schreien und Lärmen ist weder in- noch außerhalb des Gebäudes gestattet. Besondere Vorkommnisse hat der Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister oder Bürgermeisteramt zu melden.
7. Das Rauchen ist in der Halle sowie in allen Räumen verboten.
8. Fahrräder dürfen nicht in die Turnhalle gebracht werden. Dies gilt nicht für Saalmaschinen des Radsportvereins.
9. Turngeräte aller Art dürfen nicht auf dem Boden geschleift, sondern müssen auf Rollen geführt oder getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an die festgelegten Aufbewahrungsorte zu bringen. Das Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen wie Stäbe, Kugeln usw. auf den Boden ist zu vermeiden. Das Spielen mit Bällen, welche auch im Freien außerhalb der Turnhalle verwendet werden, ist verboten, falls diese nicht gereinigt sind.
10. Für Geräte und sonstiges Eigentum der Turnhallenbenutzer – auch bei zweckfremden Veranstaltungen – übernimmt die Stadt keine Haftung und zwar weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte, noch für Diebstähle aus den Umkleideräumen.
11. Die an die Turnhalle angrenzenden Schulräume sowie die Zugänge zu denselben dürfen vor, während und nach dem Übungsbetrieb nicht betreten werden. Außerdem ist die Benutzung von Harzen und ähnlichen Stoffen bei Sportübungen aller Art untersagt.

§ 6 Reinhaltung

Die Turnhallenbenutzer sind verpflichtet:

- Vor Eintreten in das Gebäude Schuhe und im Freien benutzte Geräte gründlich zu reinigen,
- in der Turnhalle nicht auszuspucken,
- Die Aborte und Duschräume stets geschlossen zu halten; in diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten.
- Abfälle nur in die in den Umkleieräumen bereitgestellten Behälter zu werfen.

§ 7 Heizung und Beleuchtung

1. Die Heizungsanlage darf nur vom Hauspersonal bedient werden. Jede Veränderung oder Bedienung der Heizungseinrichtungen durch andere ist verboten. Durch unerlaubte Veränderungen oder Bedienung dieser Einrichtung entstandene Schäden sind durch den Verursacher zu ersetzen.
2. Die Heizung und Beleuchtung ist stets auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Für alle der Stadt wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 der Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadenersatzansprüchen haftet neben diesen der betreffende Verein.
2. Vereine und Personen, die die Halle benutzen und die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwiderhandeln, können durch den Gemeinderat von der Turnhallenbenutzung auf bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.
3. Das Bürgermeisteramt kann einzelnen Vereinsmitgliedern, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 9 Antragstellung

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Turnhalle ist mind. 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Außerdem ist anzuzeigen, ob die Halle geheizt werden soll.
2. Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 10 Aufsichtspersonen

Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind, um gerügte Missstände sofort abzustellen. Eine Aufsichtsperson muss während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung (Hausordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, das ist der 13. Februar 1976.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 8. Februar 1972 außer Kraft.